

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 64/1995 zuletzt geändert durch LGBL Nr 51/2014

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.08.2014

Außerkrafttretensdatum

13.09.2015

Text**Organisationsformen****§ 3**

- (1) Volksschulen sind nach den örtlichen Erfordernissen zu führen:
1. als selbstständige Volksschulen,
 2. als Volksschulklassen, die einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
 3. als Expositurklassen einer selbstständigen Volksschule.
- (2) Die Grundschule kann in der Grundstufe I geführt werden:
- a) mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) sowie 1. und 2. Schulstufe oder
 - b) mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen der Grundstufe I.
- (3) Die Einrichtung einer Vorschulklasse kann nur zu Schulbeginn erfolgen und hat zur Voraussetzung, dass
1. die im § 25 Abs 1 letzter Satz festgelegten Mindestschülerzahlen erreicht sind und
 2. die erforderliche personelle und räumliche Ausstattung gegeben ist.
- (4) Über die Organisationsform entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulforums, des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium).
- (5) Durch die Führung von anderen öffentlichen Pflichtschulen angeschlossenen Volksschulklassen treten im gesetzlichen Schulerhalter der Volksschule und in der Tragung des Schulsachaufwandes keine Änderungen ein. Für Expositurklassen selbstständiger Volksschulen trägt jene Gemeinde den Schulsachaufwand, in der sich die Expositurklasse befindet.